



**Statuten**

**des**

**SPITEX-Verein Sursee und Umgebung**

**24. Mai 2023**

# Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen .....	3
Name, Rechtsnatur, Sitz .....	3
Zweck und Aufgabe .....	3
Betreuungsgebiet .....	3
II. Mitgliedschaft .....	3
Mitgliedschaft .....	3
III. Organisation .....	4
Organe .....	4
Generalversammlung .....	4
Ausserordentliche Generalversammlung .....	4
Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung .....	4
Verfahren .....	5
Vorstand .....	5
Amtsdauer .....	6
Aufgaben und Befugnisse des Vorstands .....	6
Zeichnungsberechtigung .....	6
Geschäftsleitung .....	6
Revisionsstelle .....	6
Zusammenarbeit mit den Gemeinden .....	7
IV. Finanzhaushalt .....	7
Finanzierung .....	7
Zuwendungen .....	7
Haftung .....	7
Rechnungsjahr .....	7
V. Schlussbestimmungen .....	8
Auflösung des SPITEX-Vereins .....	8
Ergänzendes Recht .....	8
Inkraftsetzung .....	8

## I. Grundlagen

### Art. 1

#### Name, Rechtsnatur, Sitz

Unter dem Namen "SPITEX-Verein Sursee und Umgebung" nachstehend "Verein" genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Sursee.

### Art. 2

#### Zweck und Aufgabe

<sup>1</sup>Der Verein erbringt in jenen Gemeinden, welche ihm dazu vertraglich einen Auftrag erteilt haben, die Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, behinderten und betagten Menschen.

<sup>2</sup>Der Verein gewährleistet die SPITEX-Dienstleistungen gemäss seinem Leitbild, insbesondere

- a. pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV
- b. hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen
- c. Mahlzeitendienst
- d. Krankenmobilen

<sup>3</sup>Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich von Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und im Betreuungsgebiet ein Bedürfnis darstellen.

### Art. 3

#### Betreuungsgebiet

Das Betreuungsgebiet umfasst die Gemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Schenkön, Sursee.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

#### Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.

<sup>2</sup>Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

<sup>3</sup>Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch die Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen.

<sup>4</sup>Angestellte des Vereins können Gönner des Vereins, jedoch nicht Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht sein.

### III. Organisation

#### Art. 5

##### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

#### Art. 6

##### Generalversammlung

<sup>1</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet ein Mal jährlich im ersten Halbjahr statt. Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

<sup>2</sup>Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidium 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

#### Art. 7

##### Ausserordentliche Generalversammlung

<sup>1</sup>Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch Vorstandsbeschluss einberufen.

<sup>2</sup>Ein Fünftel der Mitglieder oder drei beigetretene Gemeinden können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die ausserordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

#### Art. 8

##### Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat als oberstes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- b. Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts

- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Wahl der Revisionsstelle
- g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- h. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

## Art. 9

### Verfahren

<sup>1</sup>An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

<sup>2</sup>Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Das Präsidium hat den Stichtscheid.

<sup>3</sup>Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>4</sup>Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## Art. 10

### Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 7-10 Personen. Jede Gemeinde, die mit dem Verein einen Leistungsauftrag abgeschlossen hat, hat Anrecht auf einen Vorstandssitz. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

<sup>4</sup>Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

<sup>5</sup>Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

<sup>6</sup>Der Vorstand ist berechtigt, für Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Sachverständige beizuziehen.

<sup>7</sup>Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

## Art. 11

### Amts-dauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## Art. 12

### Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand als leitendes Organ des Vereins hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- b. Vertretung des Vereins nach aussen
- c. Festlegung der Personalpolitik und des Stellenplans
- d. Erstellen des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- e. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung
- f. Genehmigung und periodische Anpassung von übergeordneten Führungsinstrumenten wie u.a. Leitbild, Strategie, Organigramm etc.
- g. Überprüfung der Bedürfnisse der Bevölkerung
- h. Entwicklung der Dienstleistungsangebote des Vereins
- i. Information und Öffentlichkeitsarbeit
- j. Erlass von Reglementen und Weisungen
- k. Abschluss von Verträgen
- l. Festlegung von Tarifen für Dienstleistungen

## Art. 13

### Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand festgelegt. Für Vereinsangelegenheiten ist eine Kollektivunterschrift erforderlich.

## Art. 14

### Geschäftsleitung

<sup>1</sup>Die operative Führung der SPITEX Sursee und Umgebung ist Aufgabe der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden vom Vorstand in der Stellenbeschreibung und im Funktionendiagramm festgelegt.

## Art. 15

### Revisionsstelle

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch ein anerkanntes Revisionsunternehmen.

## Art. 16

### Zusammenarbeit mit den Gemeinden

<sup>1</sup>Die Zusammenarbeit mit den beigetretenen Gemeinden ist im Leistungsauftrag geregelt.

<sup>2</sup>Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht werden den Gemeinden vor der Generalversammlung zur Stellungnahme unterbreitet.

## IV. Finanzhaushalt

### Art. 17

#### Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- a. Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- b. Zahlungen der beigetretenen Gemeinden aufgrund des Leistungsauftrags
- c. Mitgliederbeiträge

### Art. 18

#### Zuwendungen

<sup>1</sup>Zuwendungen Dritter (Gönnerbeiträge, Spenden, Legate, Beiträge von Kirchgemeinden usw.) werden dem Sozialfonds zugeschrieben.

<sup>2</sup>Die Verwendung des Sozialfonds ist in einem Reglement geregelt.

### Art. 19

#### Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 20

#### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 21

#### Auflösung des SPITEX-Vereins

<sup>1</sup>Der Verein kann durch die Generalversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

<sup>2</sup>Verbleibendes Vermögen wird auf die beigetretenen Gemeinden in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem diese dem Verein während der letzten fünf Jahre Zahlungen gemäss Art. 17 lit.b geleistet haben.

### Art. 22

#### Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine ausdrücklichen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 52-79 ZGB.

### Art. 23

#### Inkraftsetzung

Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 24. Mai 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten des SPITEX-Verein Sursee und Umgebung vom 21. Juli 2021.

6210 Sursee, 24. Mai 2023

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Priska Marfurt-Randa

Brigitta Karrer